



Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Tel. 031 311 87 01
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2, Postfach
3000 Bern 8

Per E-Mail an: info.dij@be.ch

Bern, 18. August 2020

Änderung Gemeindegesetz (GG): Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger») und redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit HRM2

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Bern danken für die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser Vernehmlassung zu den vorgesehenen Änderungen im bernischen Gemeindegesetz äussern zu können.

Die Gesetzesänderung zielt auf zwei Bereiche, in denen durch die Revision Änderungen beabsichtigt werden.

- a) Redaktionelle Anpassungen, um mit veränderten **Begriffen dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)** im Rahmen des GG Rechnung zu tragen.

Zum Punkt a) haben die GRÜNEN Kanton Bern nichts Wesentliches zurückzumelden, ausser dass sie die geplanten Änderungen in den Artikeln 4e und 4l vollumfänglich unterstützen.

- a) Die Möglichkeit, dass Gemeinden entscheiden können, ob ihre **offiziellen Publikationen künftig in einer elektronischen oder gedruckten Version** veröffentlicht werden.

Zum Punkt b) und den Änderungen im Artikel 49 nehmen die GRÜNEN Kanton Bern eine kritischere Haltung ein.



Einerseits sind wir erstaunt, dass dieses Gesetzgebungsverfahren nicht mit der Gesetzgebung «Digitale Verwaltung» (publiziert im Juni 2020, Vernehmlassungsende September 2020¹) koordiniert ist, die ein weitergehend digitales Primat für alle Geschäftsbeziehungen von Kanton und Gemeinden verankern will. Es ist unklar, ob gemäss der Gesetzgebung «Digitale Verwaltung» für alle Gemeinden das Primat einer digitalen Version gelten würde. Diese Fragen sind zu klären.

Kurz gesagt begrüssen wir, dass die Gemeinden künftig ein elektronisches Publikationsorgan für ihre offiziellen Verlautbarungen verwenden können. Andererseits ist es uns ein Anliegen, dass Bürger*innen von Gemeinden mit einer elektronischen Version weiterhin auch eine gedruckte Version erhalten können.

Der Grund für diese Haltung liegt darin, dass nicht vernachlässigt werden darf, dass noch immer nicht alle Bewohner*innen Zugriff auf einen Computer oder ein Smartphone haben. Diese würden durch eine rein elektronische Form von den kommunalen Verlautbarungen ausgeschlossen. Der Sachverhalt gewinnt zusätzlich an Brisanz, als dass in Zukunft verschiedene Pressetitel zu verschwinden drohen und damit die regionale Berichterstattung massiv eingeschränkt würde.

Auf der anderen Seite kommt eine elektronische Publikation sicher einem grossen Bedürfnis vieler Menschen entgegen, die im Wesentlichen „digital unterwegs“ sind. Sollte die gleiche Möglichkeit einer Abonnie rung wie beim Kantonalen Amtsblatt geschaffen werden, wäre das für dieses Zielpublikum ein echter Mehrwert.

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes 1C_137/2018 / 1C_139/2018 vom 27. November 2018 (E. 4.2 ff.) war dort die Zulässigkeit der nur elektronischen Publikation des Amtsblattes des Kantons Zürich umstritten. Das Bundesgericht hielt fest, dass die nur elektronische Publikation von Informationen, an die die Ausübung von Rechten geknüpft ist (wie Amtsblattinhalte), ein leichter Eingriff in die Informations(zugangs)freiheit ist. Im zu beurteilenden Fall war dieser, so das Bundesgericht, durch eine Verordnung aber genügend gesetzlich abgestützt und verhältnismässig. **Zumutbar war er, weil das Gesetz allen das Recht einräumte, die Inhalte des Amtsblattes bei jeder Gemeinde einzusehen und gemäss den Gesetzesmaterialien bei Bedarf auch ausgedruckt zu erhalten.** Ein solcher Bedarf kann laut Bundesgericht «etwa bei fehlenden Kenntnissen über die Nutzung des Internets oder bei Sehschwierigkeiten am Bildschirm bestehen».

Für den Fall einer Digitalisierung der amtlichen Publikationen der Gemeinden müsste dieses «Recht auf gedruckte Version» gesetzlich verankert sein. Solange die Frage der «Digitalen Verwaltung» und der dortigen Rahmengesetzgebung nicht geklärt ist, plädieren die GRÜNEN aus diesem Grund für ein «Digital, aber inklusiv». Welcher der beiden Titel dabei das rechtlich verbindliche Medium ist, erscheint uns in diesem Zusammenhang zweitrangig.

¹ https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/06/20200619_0808_kurzinformation_ausdemregierungsrat?cq_ck=1592547087136



Die GRÜNEN weisen auch darauf hin, dass der Wechsel zu einem elektronischen Amtsblatt auf Stufe Kanton nicht mit der kommunalen amtlichen Publikation verglichen werden kann. Das kantonale Amtsblatt wird wohl primär von professionellen Kreisen genutzt, denen die notwendige digitale Infrastruktur zur Verfügung steht. Damit ist auch das Hol-Prinzip gerechtfertigt.

Zudem vermissen wir in den Ausführungen Informationen über die Nutzung der Anzeiger in den Gemeinden, die je nach Region sehr unterschiedliche Funktionen haben. Es wäre nützlich, die Bedürfnisse und auch die soziodemografische Struktur der Leser*innen genauer zu kennen.

Soweit die Änderungen in Artikel 49 die Möglichkeit und nicht ein Wahlobligatorium für eine elektronische Publikation betreffen, unterstützen die GRÜNEN auch hier redaktionelle Anpassungen. Sie begrüßen es insbesondere, dass für eine elektronische Version eine einheitliche, vom Kanton vorgegebene und betreute Plattform genutzt werden soll.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und werden die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Freundliche Grüsse

Christoph Grupp
Grossrat GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern